

Betreff:

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig; Teil 1

Organisationseinheit:

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

12.10.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschluss:

„Teil 1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig (Zuwendungen zu den Organisations- und Raumkosten der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen) wird wie nachfolgend und in der Anlage dargestellt geändert.

Sachverhalt:

Die Anpassung des Teil 1 der Richtlinien wird notwendig in Anlehnung an die Richtlinienänderung des Teil 2 (Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung).

- 1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung durchgeföhrten Maßnahmen¹ mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- Teilnahmetage von Freizeiten Faktor 1
- Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen Faktor 1,2
- Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen Faktor 3,2
- **Teilnahmetage von kleinen Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen²** Faktor 2
- Anzahl der großen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 60
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 45
- Anzahl der großen Veranstaltungen Faktor 45.
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen Faktor 30.

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittelgroße Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet.

Dr. Hanke

Anlage/n: Richtlinien Teil 1

¹ [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

² Die Hervorhebung markiert die einzige zu beschließende Änderung unter Pkt. 1.4.2, Seite 5 der Anlage